

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 45/08 B

L 11 KA 45/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 14 (17) KA 322/04 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein,
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. April 2009 durch den Richter Prof. Dr. C l e m e n s als Vorsitzenden sowie die Richter G a s s e r und E n g e l h a r d beschlossen:

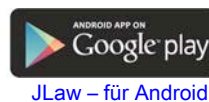
Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. Januar 2008 wird verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten auch des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 4.300 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die beklagte Kassenärztliche Vereinigung honorierte die von der Klägerin erbrachten psychotherapeutischen Leistungen nach Abschnitt G IV des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs für vertragsärztliche Leistungen im Quartal IV/1999 - bei Einrechnung der später zusätzlich gewährten Nachvergütung - mit Punktwerten von 6,5973 Pf (Primärkassenbereich) bzw 7,3786 Pf (Ersatzkassenbereich). Dies beanstandete die Klägerin als zu gering. Mit ihrer nach erfolglosem Widerspruch erhobenen Klage hatte sie beim Sozialgericht (SG) Erfolg (*Urteil vom 18.4.2007*). Das Landessozialgericht (LSG) wies demgegenüber unter Änderung des Urteils des SG die Klage ab (*Urteil vom 23.1.2008*): Ein über die gewährte Vergütung hinausgehender Honoraranspruch bestehe nicht. Für das Jahr 1999 bestehe kein Anspruch auf einen Punktwert von 10 Pf, weil das Gesamtausgabenvolumen für dieses Jahr gesetzlich festgelegt worden sei (*durch Art 11 Abs 1 des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 16.6.1998, BGBl I 1311; - siehe dazu Urteil des Bundessozialgerichts <BSG> vom 6.11.2002, BSGE 90, 111 = SozR 3-2500 § 85 Nr 49*). Außer diesem Gesamtausgabenvolumen sei durch Abs 2 des Art 11 aaO auch ein Mindesthonorarniveau festgelegt. Weder aus der Festlegung des Gesamtausgabenvolumens, das entgegen der Ansicht der Klägerin ausreichend gründlich ermittelt worden sei, noch aus der Regelung über das Mindesthonorarniveau ließen sich höhere Punktwerte als die gewährten ableiten.
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen.
- 4 Gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG müssen sich die Darlegungen in der Begründung der Beschwerde an den in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG normierten Zulassungsgründen orientieren. Entweder ist darzulegen, dass die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), oder es ist eine Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung (Nr 2 aaO) oder ein Verfahrensmangel aufzuzeigen (Nr 3 aaO). Für den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (Nr 1 aaO) muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in eigener Formulierung klar bezeichnet sowie ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in



dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Darzulegen ist, in welcher Hinsicht die bisherige revisionsgerichtliche Rechtsprechung noch keine Klärung gebracht hat. Für eine Divergenzrüge (*Nr 2 aaO*) sind Rechtssätze aus dem LSG-Urteil und aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenüberzustellen. Bei der Rüge von Verfahrensmängeln (*Nr 3 aaO*) ist der vermeintliche Fehler des LSG bei seinem verfahrensmäßigen Vorgehen zu bezeichnen und auszuführen, dass bzw inwiefern das Berufungsurteil auf diesem Verfahrensmangel beruht; im Falle der Rüge unzureichender Sachaufklärung (§ 103 SGG) ist ein Beweisantrag zu benennen, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).

- 5 Eine dem entsprechende Grundsatz-, Divergenz- oder Verfahrensrüge kann der Beschwerdebegründung nicht entnommen werden. Dafür reicht ihr Vorbringen nicht aus, die Sache habe allgemeine Bedeutung, das LSG habe ein Unrechtsurteil gesprochen, sich über ein Bundesgesetz hinweggesetzt und sei von der Rechtsprechung des BSG abgewichen, habe den Sachverhalt im Tatbestand falsch wiedergegeben und "ohne Bezug zu den Tatsachen ins Blaue hinein geurteilt". In der Beschwerdebegründung wird keine *Rechtsfrage* in eigener Formulierung klar bezeichnet und noch weniger deren Klärungsbedürftigkeit in der erforderlichen Weise dargelegt. Soweit eine unzureichende Sachaufklärung gerügt wird, wird nicht, wie erforderlich, ein im LSG-Verfahren gestellter Beweisantrag benannt; dass sie einen solchen nicht hätte stellen können - jedenfalls im Sinne ergänzenden Auskunftsbegehens an die Krankenkassen -, trifft nicht zu. Bei der Rüge einer Abweichung von der Rechtsprechung des BSG werden nicht, wie es notwendig wäre, Rechtssätze aus dem LSG-Urteil und aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenübergestellt, sondern es wird lediglich beanstandet, das LSG habe seiner Entscheidung falsche Zahlen zugrunde gelegt. Insgesamt gesehen handelt es sich nur um Rügen fehlerhafter Rechtsanwendung. Diese stellen als solche nur Subsumtionsrügen dar, die für keinen der in § 160 Abs 2 SGG aufgeführten Zulassungsgründe ausreichen.
- 6 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach trägt die Klägerin die Kosten des von ihr erfolglos geführten Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO).



- 8 Die Festsetzung des Streitwerts hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz. Die Festsetzung des Streitwerts erfolgt entsprechend der Berechnung der Vorinstanz, die von keinem der Beteiligten in Frage gestellt worden ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)